

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma municcom GmbH**

Stand: 18.02.2010

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von municcom GmbH, insbesondere für Softwareentwicklungen und Softwareanpassungen, sowie für Schulungen und sonstige Dienstleistungen. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für die Lieferungen von Hardware gelten die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten.

## **§ 2 Angebote**

- 2.1 Angebote von municcom GmbH sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von municcom GmbH zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist eine Auftragsbestätigung von municcom GmbH maßgebend.
- 2.3 Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen für EDV-Hardware behält sich municcom GmbH auch nach Bestätigung des Auftrags vor.

## **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab München, ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig.
- 3.2 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
  - 3.2.1 Bei Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen sind fällig:  
50 % der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung  
40 % der Auftragssumme bei Lieferung  
10 % der Auftragssumme nach erfolgter Abnahme

- 3.2.2 Seminare und Vorträge sind sofort nach erbrachter Leistung zur Zahlung fällig.
- 3.2.3 Waren (Hardware und Fremdsoftware) sind sofort nach Lieferung zur Zahlung fällig.
- 3.2.4 Sonstige Dienstleistungen und Projektbearbeitungen werden nach Leistungserbringung monatlich in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Installation, Schulungen und sonstige Dienstleistungen**

- 4.1 Sämtliche Dienstleistungen, wie Installation, Inbetriebnahme, Funktionstest, Konzepterstellung, Beratung, Schulung bei Ihnen im Hause und Softwarepräsentationen werden sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde, nach tatsächlich geleisteten Stunden (gem. den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Stundensätzen lt. municcom GmbH-Preisliste) berechnet. Der Besteller übernimmt die Kosten für An- und Abreise ab Büro München. Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Reisekosten werden nach den Kilometerpauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen municcom GmbH-Preisliste berechnet. Übernachtungen werden nach den tatsächlichen Kosten erstattet. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Bei EDV-Installationen hat der Besteller folgende Voraussetzungen zu schaffen:  
vor Beginn der Installation müssen die für die Aufnahme der Installationsarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so dass die Installation sofort nach Ankunft der municcom GmbH-Mitarbeiter oder des von municcom GmbH beauftragten Subunternehmers begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Installation hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie falls erforderlich, die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu ermöglichen.

- 4.3 Verzögert sich die Installation oder die Inbetriebnahme ohne das Verschulden von municcom GmbH, hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit oder weitere erforderliche Reisen von municcom GmbH-Mitarbeitern oder des von municcom GmbH beauftragten Subunternehmers zu tragen.
- 4.4 Schulungen und Präsentationen können bis zum 15. Tage vor Kursbeginn kostenfrei abgesagt werden. Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. - Bei Absagen bis zum 8. Tage vor Kursbeginn werden 50 % der vereinbarten Gebühr in Rechnung gestellt, bei späterer Absage sind die vollen vereinbarten Gebühren fällig.
- 4.5 Sonstige Dienstleistungen werden je nach Vereinbarung in den Räumen der municcom GmbH oder in Räumen des Besteller, die dieser unentgeltlich zur Verfügung stellt, erbracht.

## **§ 5 Abnahme**

- 5.1 Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des entwickelten Systems als erfolgt, die Quellcodes gehören nicht zum geschuldeten Lieferumfang.
- 5.2 Die Abnahme von Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache spätestens 14 Tage nach Lieferung. Kommt kein Abnahmetermin zustande und ist die Lieferung mängelfrei, bzw. sind etwa aufgetretene Mängel behoben, so tritt die Abnahme nach vereinfachtem Verfahren innerhalb von 30 Tagen automatisch ein.
- 5.3 Etwa bestehende und schriftlich an municcom GmbH gemeldete Mängel werden im Rahmen der Vertragserfüllungspflicht entsprechend dem Auftragsumfang kostenlos von municcom GmbH beseitigt.
- 5.4 Für sonstige Dienstleistung gilt die Abnahme als mit der Zahlung der jeweiligen Rechnung erfolgt.

## **§ 6 Software- Lizenz**

- 6.1 Software einschließlich nachfolgender Updates werden vom Besteller grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erhält das zeitlich unbegrenzte, im Falle von Demo- Probe- oder Testinstallationen jedoch zeitlich beschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software zu folgenden Bedingungen:

- 6.2 Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf *einem* Arbeitsplatz oder im Falle von Netzwerk-Versionen in einem Netzwerk verwendet werden, vorausgesetzt, dass Sie über eine lizenzierte Kopie der Software für jeden Computer verfügen, der über das Netzwerk auf die Software zugreifen kann.
- 6.3 Ein Duplizieren der Software und der evtl. zur Verfügung gestellten Dokumentationen ist ausschließlich zu Datensicherungszwecken gestattet. Für duplizierte Software übernimmt municcom GmbH keinerlei Gewährleistung und Haftung.
- 6.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu verleihen, vermieten oder Unterlizenzen zu vergeben.
- 6.5 Der Besteller ist nicht berechtigt die Software zurückzuentwickeln, zu dekompilem, oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zugänglich zu machen. Der Besteller darf die Software weder ändern, übersetzen oder davon abgeleitete Produkte zu erstellen.
- 6.6 Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist pro Verstoß vom Besteller eine Konventionalstrafe in Höhe des doppelten jeweiligen Softwarepreises (bei Standardsoftware gemäß der jeweils gültigen municcom GmbH-Preisliste) zu bezahlen.

## **§ 7 Entwicklungsaufträge**

Für von municcom GmbH im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Software-Entwicklung gelten folgende Bestimmungen:

- 7.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft, in Ausnahmefällen auch die im Konzept enthaltene Leistungsbeschreibung. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
- 7.2 Nach Lieferung der Entwicklung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung gemäß § 5. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen. Ausgenommen sind Ansprüche wegen nachgewiesenen groben Verschuldens seitens municcom GmbH.

## **§ 8 PC-Seminare für Standard-Software**

Für von municcom GmbH durchgeführte PC-Seminare für Standard-Software gelten folgende Bestimmungen:

- 8.1 Die Seminaranmeldung muss schriftlich erfolgen. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von municcom GmbH zustande.
- 8.2 Das Seminar findet je nach Wunsch in Ihren Räumen oder in den Schulungsräumen unseres Partners statt.
- 8.3 Die Zeiten für Firmenseminare sowie Einzeltrainings werden individuell festgelegt.
- 8.5 Die ausgegeben Seminarunterlagen dürfen grundsätzlich nicht kopiert werden.

## **§ 9 Gewährleistung für Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen**

- 9.1 Dem Auftraggeber/Lizenznehmer ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten. municcom GmbH übernimmt die Gewähr, dass die überlassene Software im wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von municcom GmbH gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind.
- 9.2 Die Mängel werden nach Wahl von municcom GmbH durch die Installation einer verbesserten Software-Version (siehe 9.1) oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.
- 9.3 Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Schäden die auf fehlerhafte Bedienung oder von municcom GmbH nicht ausdrücklich autorisierten Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Falls durch eine Mängelrüge municcom GmbH Aufwendungen entstehen, die

nicht auf Mängeln in dem von municcom GmbH gelieferten Produkten beruhen, wird der Auftraggeber die municcom GmbH entstandenen Aufwendungen vergüten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerlokalisierung.

- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.
- 9.5 Für von municcom GmbH gelieferte Hardware sowie nicht von municcom GmbH selbst hergestellte Software haftet municcom GmbH nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers.
- 9.6 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von municcom GmbH erfolglos oder bietet municcom GmbH keine fehlerfreie neuere Programmversion, bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers auf Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist wieder auf.
- 9.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller das von municcom GmbH gelieferte Programm abändert.
- 9.8 Keine weitere Gewährleistung - municcom GmbH schließt für sich jede weitere Gewährleistung bezüglich der Software, evtl. mitgelieferter Handbücher oder sonstiger schriftlicher Materialien aus.

## **§ 10 Haftung**

- 10.1 municcom GmbH haftet für Hard- und Software nur für von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bis in Höhe des bezahlten Kaufpreises der von municcom GmbH gelieferten Sache. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial erfasst die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen municcom GmbH, gleich aus welchem Grund, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch Folgeschäden (wie z.B. Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder anderen finanziellen Verlust).
- 10.2 Alle Schadenersatzansprüche gegen municcom GmbH, municcom GmbH-Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungs-Gehilfen verjähren nach 12 Monaten ab Schadenseintritt.
- 10.3 Hat der Besteller durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitver-

schuldens (§ 234 BGB) in welchem Umfang municcom GmbH und der Besteller den Schaden zu tragen haben.

- 10.4 municcom GmbH haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) eintreten.
- 10.5 Bei Ausfall eines PC-Seminars durch Krankheit des Trainers, höhere Gewalt oder sonstige nicht vom Veranstalter zu vertretende Umstände und Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. municcom GmbH kann in solchen Fällen nicht zum Ersatz von Reise- bzw. Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall verpflichtet werden. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn oder Ansprüche Dritter wird nicht gehaftet.
- 10.6 Für sonstige Dienstleistungen haftet municcom GmbH nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

Alle Waren bleiben das Eigentum von municcom GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller bestehenden Ansprüche auch solcher, die municcom GmbH außerhalb des Vertrages zustehen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Für den Fall, dass eine Regelung dieser Lizenzvereinbarung sich als fehlerhaft, illegal oder undurchführbar herausstellen sollte, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Vereinbarung und wird ersetzt durch eine gültige, legale und durchführbare Regelung mit ähnlichem, beabsichtigtem Inhalt und ökonomisch gleicher Wirkung.
- 12.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12.3 Soweit rechtlich zulässig, wird der Sitz von municcom GmbH als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.
- 12.4 Für alle rechtlichen Beziehungen mit municcom GmbH gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.